

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 8. September 2011 die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ICU Investor Center Uckermark GmbH (ICU) (Beschluss-Nr. 193/14/11) und den Verkauf eines Geschäftsanteils an die Stadt Prenzlau (Beschluss-Nr. 194/14/11) beschlossen.

Bereits in der Begründung zur Beschlussvorlage über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ICU (Vorlage Nr. 230/11) wurde informiert, dass zwischen den Gesellschaftern ein Konsortialvertrag verhandelt wird und dieser vor Abschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat diesem Konsortialvertrag in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2011 seine Zustimmung erteilt.

Im Konsortialvertrag soll geregelt werden, dass die ICU eine ausschließlich kommunal getragene Gesellschaft ist, die als Kernaufgabe die allgemeine Wirtschaftsförderung im Landkreis Uckermark wahrnimmt.

Die Gesellschafter sollen sich verpflichten, der ICU jährlich einen finanziellen Zuschuss zu gewähren. Die Höhe orientiert sich an der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft, ausgenommen ist der Landkreis, der die ICU mit einem jährlichen Zuschuss von 235.000 EURO bezuschussen will.

Die Stadt Schwedt/Oder hatte die ICU bisher mit einem Zuschuss in Höhe von 32.500 Euro unterstützt.

Zukünftig wird die Stadt Schwedt/Oder die ICU mit 35.000 Euro unterstützen.

Die Verankerung der Förderung der ICU durch die Gesellschafter im Konsortialvertrag soll für die Gesellschaft eine Planungssicherheit schaffen, die bisher nicht vorhanden war.

Die Höhe der Zuschüsse soll zukünftig auch bestimmte Mitbestimmungsrechte regeln, so die Stimmberechnung für folgende Gesellschafterbeschlüsse:

- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Genehmigung des Lageberichts und die Entlastung von Geschäftsführern
- die Gewährung von Sicherheiten aller Art, die Aufnahme und die Gewährung von Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern die genannten Geschäfte einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
- die Bestellung von Beiräten und die Genehmigung einer Beiratsgeschäftsordnung.

Der Konsortialvertrag soll zukünftig auch die Regelungen über den Beirat beinhalten. Bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages waren die Regelungen über den Beirat im Gesellschaftsvertrag enthalten.

Anlage

Konsortialvertrag der Investor Center Uckermark GmbH

Präambel

Der Landkreis Uckermark, die Stadt Schwedt/Oder und die Stadt Prenzlau (nachstehend zusammen „Gesellschafter“) sind an der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) – HRB 3569 – eingetragenen GmbH firmierend unter ICU Investor Center Uckermark GmbH (nachstehend "ICU") beteiligt. Die Gesellschafter sind Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark, die mit ihrer Beteiligung an der ICU diese allgemein in die Lage versetzen wollen, tätig zu werden und ihre nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben, die im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse liegen, erfüllen zu können. Kompetenzen im Rahmen der Gesellschafterinteressen an einer allgemeinen Wirtschaftsförderung sollen gebündelt werden, um die Uckermark als Wirtschaftsstandort zu stärken, eine koordinierte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen Wirtschaftsförderung anzustreben und die Etablierung und den Ausbau der Regionalmarke UCKERMARK zu unterstützen. Im Hinblick auf ihre Beteiligungen an der ICU schließen die Gesellschafter diesen Konsortialvertrag und regeln ihr Verhältnis im Einzelnen wie folgt:

§ 1

Definitionen

(1) Gesellschafter der ICU dürfen ausschließlich kommunale Gebietskörperschaften des Landkreises Uckermark sein. An der ICU darf kein privatwirtschaftlicher Anteilseigner beteiligt sein.

(2) Die Gesellschafter beherrschen die ICU wie eine eigene Dienststelle.

(3) Das Tätigwerden der ICU erfolgt im Wesentlichen für die Gesellschafter. Andere Tätigkeiten dürfen nur eine untergeordnete Bedeutung haben.

§ 2

Kernaufgaben der ICU

(1) Die ICU nimmt im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes und aufgrund der durch die Gesellschafter gewährten Zuschüsse insbesondere folgende im öffentlichen Interesse liegenden Kernaufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung im Landkreis Uckermark wahr:

1. Säule: Ansiedlungsakquisition
 - a. Ansiedlungsakquise
 - b. Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen sowie Immobilien
 - c. Zusammenarbeit mit Institutionen, Netzwerken und Verbänden für die überregionale Unternehmensakquise
2. Säule: Standort- und Regionalmarketing
 - a. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit regional, überregional und transnational;
 - b. Etablierung und Ausbau der Regionalmarke UCKERMARK
3. Binnenaufgaben:
 - a. Regelmäßige Berichterstattung der Aktivitäten und Ergebnisse an die Gesellschafter
 - b. Werbung von neuen Gesellschaftern
 - c. Einwerbung von Drittmitteln.

(2) Die zur Erfüllung der Kernaufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen sind im Rahmen des, durch die Gesellschafterversammlung zu beschließenden, jährlichen Wirtschaftsplans festzulegen und abzurechnen.

§ 3 Zusätzliche Dienstleistungen

(1) Die ICU kann für die Gesellschafter zusätzliche Dienstleistungen erbringen, die über die Erbringung der im jährlichen Wirtschaftsplan definierten Projekte und Maßnahmen hinausgehen, wenn diese gesondert und marktüblich vergütet werden und die Kernaufgabenerfüllung der ICU nicht behindern.

(2) Die ICU kann Dienstleistungen für Dritte erbringen, wenn diese gesondert und marktüblich vergütet werden und die Kernaufgabenerfüllung der ICU nicht behindern. Die zusätzlichen Aufgaben dürfen nur in dem Maße erfolgen, dass die Gesellschaft im Wesentlichen für die Gesellschafter tätig bleibt. (Grundlagenentscheidung des EugH vom 18.11.1999, Teckal-Urteil).

(3) Die ICU informiert die Gesellschafter im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichtspflichten über die wahrgenommenen zusätzlichen Dienstleistungen.

§ 4 Leistungen der Gesellschafter

Die Gesellschafter verpflichten sich, die Kernaufgabenerfüllung der ICU durch Bereitstellung von ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Unterlagen aktiv zu unterstützen.

§ 5 Finanzierung und Laufzeit

(1) Die Gesellschafter der ICU gewähren der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer nach dem Gesellschaftszweck obliegenden Aufgaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, Zuschüsse. Die Zuschusshöhe orientiert sich mit Ausnahme des Landkreises Uckermark an der Zahl der in den jeweiligen Gesellschafterkommunen lebenden Einwohner.

Die Zuschüsse für die ICU, die durch die Gesellschafterkommunen ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, sind jährlich verpflichtend in folgender Höhe festgesetzt:

- Landkreis Uckermark 235.000 Euro,
- Stadt Schwedt/Oder 35.000 Euro,
- Stadt Prenzlau 20.000 Euro.

Darüber hinaus sind alle Gesellschafter Partner der Regionalmarke UCKERMARK.

(2) Ein Viertel der jeweils durch die Gesellschafter zu entrichteten Summen sind am ersten Werktag eines jeden Quartals durch die Gesellschafter an die ICU zu zahlen.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 gelten zunächst für zwei Jahre. Wenn ein Gesellschafter ein Jahr vor Ablauf der Regelungen eine Anpassung der Finanzierungshöhe schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung anregt, wird über die Fortschreibung des Konsortialvertrages in diesem Punkt verhandelt. Rügt keiner der Gesellschafter die Finanzierungshöhe fristgerecht, so verlängern sich die Regelungen um ein Jahr.

(4) Neu hinzutretende Gesellschafter treten dem bestehenden Konsortialvertrag bei. Zum Zeitpunkt des Beitritts eines neuen Gesellschafters wird der Konsortialvertrag in Bezug auf die Finanzierungshöhen angepasst. Über die Anerkennung der Finanzierungshöhe wird ein Gesellschafterbeschluss herbeigeführt.

§ 6 Konsortialausschuss

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Bedarf einen Konsortialausschuss einzurichten. Dieser dient der Abstimmung der einzelnen Gesellschafterinteressen untereinander und einer möglichen Streitbeilegung unter den Gesellschaftern.
- (2) Der Konsortialausschuss besteht aus jeweils einem Mitglied pro Gesellschafter.
- (3) Die Einberufung des Konsortialausschusses erfolgt, wenn mindestens ein Gesellschafter dies wünscht.
- (4) Der Gesellschafter kann sich durch eine von ihm bestimmte Person vertreten lassen.

§ 7 Besondere Stimmenberechnung bei Gesellschafterbeschlüssen

- (1) Die Stimmenberechnung für Gesellschafterbeschlüsse nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages wird nachfolgend besonders geregelt:
 - Die Berechnung der Stimmen erfolgt nach der Höhe der nach § 4 Abs. 1 und 2 tatsächlich gewährten Zuschüsse der Gesellschafter an die ICU.
 - Jeder angefangene 50-Euro-Zuschussanteil ergibt eine Stimme.
 - Für den Beschluss des einjährigen Wirtschaftsplanes ist der Zuschuss zugrunde zu legen, der in das zu planende Wirtschaftsjahr fällt.
- (2) Im Übrigen gelten für Beschlüsse die Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschafter werden alle Entscheidungen in partnerschaftlicher Rücksichtnahme auf die Belange der jeweils anderen Gesellschafter fällen.

§ 8 Beirat der ICU

- Der Beirat der ICU gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
 - Die Unternehmervereinigung Uckermark e.V. ist berechtigt, 2 Mitglieder in den Beirat zu entsenden.
 - Die IHK Ostbrandenburg ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
 - Die HWK Frankfurt (Oder) ist berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
 - Die ZAB ist berechtigt ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.
 - Der Kreistag Uckermark ist berechtigt 4 Mitglieder in den Beirat zu entsenden.

§ 9 Kündigung des Vertrages, Ausscheiden

Beim Ausscheiden als Gesellschafter der ICU scheidet die Gebietskörperschaft auch zeitgleich aus dem Konsortialvertrag aus. Eine Zahlungsverpflichtung nach § 4 besteht für das laufende Geschäftsjahr jedoch fort.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige gültige Regelung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. Im Falle von Regelungslücken gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Prenzlau, den _____

Schwedt/Oder, den _____

Dietmar Schulze
Landrat
Landkreis Uckermark

Jürgen Polzehl
Bürgermeister
Stadt Schwedt/Oder

Prenzlau, den _____

Hendrik Sommer
Bürgermeister
Stadt Prenzlau